

Satzung

der

Kanu-Gemeinschaft List e.V.



Kanu-Gemeinschaft List e.V.
Lister Damm 67
30163 Hannover

Gründungsdatum: 21. Mai 1932
Vereinsfarben: gelb und blau

www.kglist.de

Stand: März 2022

Satzung der Kanu-Gemeinschaft List e.V.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Verein führt den Namen Kanu-Gemeinschaft List e.V. (kurz: KGL).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 2545 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die KGL fördert die Vielfalt des Kanusports auf allen Ebenen und bekennt sich zu den Zielen des Deutschen Kanu Verbandes.
- (5) Die KGL ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird entsprechend gelebt.
- (7) Die KGL, ihre Mitglieder und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (8) Die KGL und ihre Mitglieder schätzen die naturnahe sportliche Betätigung und stehen für einen naturschonenden Sport unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports – insbesondere des Kanusports – nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Gesundheitssports. Darüber hinaus fördert der Verein die Integration und Inklusion mit und durch den Sport. Des Weiteren wirkt der Verein im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von erforderlichen Materialien, Geräten, Booten, Sportanlagen und Räumlichkeiten;
 - c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen, Vereinsführungskräften und Schiedsrichter*innen;
 - d) Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern – insbesondere Kindern und Jugendlichen;
 - e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften der KGL

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Landes-Kanu-Verband Niedersachsen e.V.
- (2) Der Verein kann Mitglied in weiteren Verbänden werden.
- (3) Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, in weiteren sportfremden Organisationen Mitglied werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen, die insbesondere die sportlichen Angebote nutzen wollen.

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Gastmitglieder können nur aktive Sportler werden, die schon in einem anderen – innerhalb des Deutschen Kanuverbands – organisierten Verein eine ordentliche Mitgliedschaft nachweisen können. Der Vorstand kann die Gastmitgliedschaft jederzeit wieder aufheben, wenn die Voraussetzungen, unter der sie gewährt wurden, entfallen sind oder sich geändert haben. Gastmitglieder weisen jährlich mit einmonatiger Frist zum Beginn des Geschäftsjahres die Voraussetzungen der Gastmitgliedschaft dem Vorstand nach.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um die KGL erworben haben. Diese können auf Vorschlag von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder können auch natürliche Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

(2) Eine Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein Mandat für den Lastschrifteinzug (SEPA) der fälligen Zahlungen erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem in den Aufnahmeantrag integrierten Formular.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die KGL erfolgt in Textform mittels Abgabe des Aufnahmeformulars. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Zielgruppen besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen und der Satzung nutzen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt im Wettkampfsport auch für die Satzungen und Ordnungen der Sportorganisationen.

(3) Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Umlagen und Entgelte fristgerecht zu entrichten.

Werden fällige Zahlungen nicht fristgerecht an die KGL entrichtet, so ist ein entsprechender Säumniszuschlag zu zahlen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc., innerhalb eines Monats dem Verein in Textform mitzuteilen.

(6) Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

§ 7 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Zahlung

(1) Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und veröffentlicht. Umlagen sind jährlich auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages begrenzt.

(2) Zusatzentgelte (z.B. Entgelte für den Sportbetrieb) werden in Absprache mit den jeweiligen Verantwortlichen vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht.

(3) Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt.

(4) Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind zu veröffentlichen.

(5) Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von einem Monat und erforderlichenfalls eine Mahnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen, die gleichzeitig auch die Androhung des Vereinsausschlusses beinhaltet.

Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch eines Lastschrifteinzugs) entstehen, sowie die festgesetzten Mahnentgelte werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt ist nur mittels einer Kündigung in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines Jahres möglich. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang bis zum 30.11. des Jahres erforderlich.

(3) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Satzung und Ordnungen,
- b) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
- c) eine Nichtzahlung von Beiträgen, Umlagen und Entgelten trotz zweimaliger Mahnung,
- d) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens oder
- e) ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die Mitgliederversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

a) Einmal jährlich – regelmäßig im ersten Quartal – ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

b) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

- c) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.
- d) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- e) Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene elektronische Mailadresse gerichtet ist. Mitglieder, die dem Verein keine elektronische Mailadresse bekannt gegeben haben, werden schriftlich an die vom Mitglied benannte Postanschrift eingeladen.
- f) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.
- g) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb einer Versammlung in Textform gefasst werden. Dazu erhalten die Mitglieder vom Vorstand Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist von mindestens drei Wochen an den Verein zurückgesandt werden müssen.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d) die Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes,
 - e) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplans,
 - g) die Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen,
 - h) die Beschlussfassung über die Satzung, Fusion oder Auflösung.
- (4) Leitung der Mitgliederversammlung
- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
 - b) Ein/e Versammlungsleiter*in kann als Moderator*in gewählt werden.
- (5) Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung
- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 - b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
 - c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - d) Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Zustimmung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - e) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, der von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten befürwortet werden muss, finden Stimmabgaben geheim statt.
- (6) Stimmrecht
- a) Als Mitglied haben jede juristische Person und jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
 - b) Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch eine gesetzliche Vertretung wahrgenommen.
 - c) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (7) Protokoll/Niederschrift
- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
 - b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und der protokollierenden Person zu unterzeichnen.
 - c) Die Protokolle sind regelmäßig innerhalb von vier Wochen zu erstellen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (8) Nichtmitglieder
- a) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich.
 - b) Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter einladen.

§ 11 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

(1) Dringlichkeitsanträge

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- c) Sachverhalte nach § 11 Absatz 3 können nur beraten aber nicht beschlossen werden.

(2) Initiativanträge

- a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Zur Annahme des Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Sachverhalte nach § 11 Absatz 3 können nur beraten aber nicht beschlossen werden.

(3) Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart*in als Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB. Sie sind alleinvertretungsberechtigt. Des Weiteren gehören dem Vorstand der/die Jugendwart*in, der/die Bootshauswart*in und je ein*e Vertreter*in der im Verein ausgeübten Sparten des Kanusports an.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes – ausgenommen ist der/die Jugendwart*in – erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden – ausgenommen ist der/die Jugendwart*in – können vollgeschäftsfähige Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung für die ausgeschiedene Person kommissarisch eine*n Nachfolger*in berufen. Die Amtszeit endet dann mit dem Ablauf der Wahlperiode.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen. Auf Verlangen muss der Vorstand einen Schlichtungsausschuss einsetzen.

(6) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan geben. Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Ordnungen erlassen.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sitzungen werden mit einer Frist von einer Woche durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB einberufen.

In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn mindestens die einfache Mehrheit der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag zustimmt. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht.

(8) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 13 Sparten

Der Vorstand kann Sparten einrichten oder schließen. Sparten sind rechtlich unselbstständige Gliederungen in der KGL.

§ 14 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle sind die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine*n Mitarbeiter*in für Verwaltung und Technik einzustellen. Des Weiteren sind die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter*innen oder Trainer*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

(4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(5) Einzelheiten kann die Geschäftsordnung regeln.

§ 15 Vereinsjugend

(1) Der Vereinsjugend gehören KGL-Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr – Altersgrenze entsprechend Sozialgesetzbuch (SGB VIII) § 7, Abs. 1, Ziffer 4 – unabhängig von ihrer sportlichen Betätigung an.

(2) Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung im Rahmen der Jugendpflege und Jugendhilfe zu bieten.

(3) Die Vereinsjugend benennt den/die Jugendwart*in als Vertreter*in im Vorstand mit Sitz und Stimme in einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren. Der/die Jugendwart*in kann zur Erfüllung der Aufgaben einen Jugendausschuss einsetzen. Die Mitglieder des Ausschusses nennen sich Jugendsprecher*innen.

(4) Der/die Jugendwart*in muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist möglich. Sollte die Vereinsjugend keine*n Jugendwart*in benennen, so darf der Vorstand kommissarisch eine*n Jugendwart*in einsetzen.

(5) Stimmberechtigt zur Wahl des/der Jugendwartes*in sind alle Vereinsmitglieder vom Beginn des 8. Lebensjahres bis einschließlich des 27. Lebensjahres.

(6) Details kann eine Jugendordnung enthalten, die unter Beteiligung der Vereinsjugend vom Vorstand erlassen wird.

§ 16 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu vier Kassenprüfer*innen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Kasse des Vereins wird durch mindestens zwei der Kassenprüfer*innen geprüft.

(3) Die Kassenprüfer*innen prüfen regelmäßig einmal jährlich die Vereinsfinanzen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer*innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

(4) Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger*innen deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins Zwecks Zusammenschluss mit einem anderen gemeinnützig anerkannten Verein (Vereinsfusion) bedarf einer Zustimmung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins in allen anderen Fällen bedarf einer Zustimmung mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sind die alleinvertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 20 Vermögensanfall

(1) Im Falle einer Fusion (Verschmelzung) oder vereinsrechtlicher Auflösung (Beitritt der Mitglieder in den aufnehmenden Verein und Übergang des Vermögens auf den aufnehmenden Verein) fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Verein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsporthund Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kanusports zu verwenden hat.

§ 21 Schlussbestimmungen

(1) Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.